



## Richtlinien zur Bezuschussung der Arbeit der Bildpunkte

### I Förderung der Bildungsveranstaltungen der Bildpunkte

Die Bildpunkte können ihre Bildungsveranstaltungen gemäß den jeweils aktuellen „*Richtlinien für die Förderung der Erwachsenenbildungsarbeit der kath. Bildungswerke in den Dekanaten des Erzbistums Paderborn*“ über das zuständige Bildungswerk abrechnen (z.Zt. 11,5 € pro Unterrichtsstunde und 23 € pro Teilnehmertag).

Auch erhalten sie Zuwendungen aus dem Bereich „Sonderförderungen“ der Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen aus dem „Sonderprogramm 2014“ (z.Zt. insgesamt 25 € pro Unterrichtsstunde und 25 € pro Teilnehmertag).

### II Sachkostenförderung der Bildpunkte

Anerkannte Bildpunkte erhalten eine Sachkostenförderung durch die KEFB. In einem pastoralen Raum können (sofern die Errichtungskriterien erfüllt sind) beliebig viele Bildpunkte eingerichtet werden. Dabei ist die Förderung durch die KEFB begrenzt auf einen Bildpunkt pro Pastoralverbund oder 3 Bildpunkte pro Pastoralraum. Die Förderhöhe beträgt 1000 € pro Jahr und anerkanntem Bildpunkt.

Mit der Förderung sollen ausschließlich entstehende Sachkosten (Programme, Plakate, Durchführungs(neben)kosten, Anschaffungen wie Beamer oder Flip-Charts ...) gedeckt werden.

Liegen die Sachkosten im Jahr unter 1000 €, so reduziert sich der Zuschuss entsprechend.

Die Bildpunkte erhalten die Förderung nach Ablauf eines Kalenderjahres wenn:

1. die grundsätzlichen Errichtungskriterien (s. „*Verbindliche Kriterien zur Errichtung und Betrieb von Bildpunkten*“) erfüllt wurden und eine Anerkennung als Bildpunkt durch die KEFB vorgenommen wurde,
2. in dem abgelaufenen Jahr mindestens 10 Veranstaltungen mit insgesamt 30 Unterrichtsstunden im Bildpunkt durchgeführt wurden,
3. Nachweise für die Ausgaben vorliegen. Die Mittelvergabe und die Prüfung der Nachweisführung liegen bei den KEFB-Standorten.

Erfolgt die Errichtung unterjährig, erfolgt eine anteilige Förderung unabhängig vom durchgeführten Veranstaltungsvolumen.

Da die Bildpunkte keine juristische Größe darstellen und nicht über eine eigene Kasse verfügen, werden ihnen Fördergelder nicht unmittelbar zur Verfügung gestellt. Deshalb soll die Konto- und Kassenführung an die jeweilige Kirchengemeinde bzw. Einrichtung angebunden werden.